

Kundeninformation Schweizerisches Transparenzregister

*Ermittlung, Überprüfung und Meldung wirtschaftlich berechtigter
Personen nach TJPG und TJPV*

Inkrafttreten: 1. Oktober 2026

Praxisanleitung für Schweizer Unternehmen und bestimmte ausländische Rechtseinheiten mit Schweiz-
Bezug. Mit Übergangsfristen, Entscheidungssystem, Dokumentenstandard und Änderungsprozess.

Rechtsstand 15. September 2026

Adressaten Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Legal, Corporate Services

Rechtsgrundlagen TJPG

Management Summary

Kernaussage

Nicht «alle Firmen», aber die meisten Schweizer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind erfasst. Vereine, Stiftungen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften fallen als solche nicht unter die ordentliche Registermeldepflicht; sie können jedoch Teil einer Kontrollkette sein. Auch gesetzliche Ausnahmen, insbesondere für börsennotierte Gesellschaften und bestimmte Tochtergesellschaften, sind vorab zu prüfen.

- Meldepflichtig sind insbesondere AG, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, SICAV, SICAF und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen sowie bestimmte ausländische juristische Personen mit qualifiziertem Schweiz-Bezug.
- Wirtschaftlich berechtigt ist stets eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält oder die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert. Gemeinsame Absprache ist einzubeziehen.
- Kann nach sorgfältiger Abklärung keine solche Person festgestellt werden, ist subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs zu melden. Dies ist kein bequemer Ersatz für fehlende Abklärungen.
- Die Gesellschaft muss die wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren, deren Identität und Kontrollstellung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt überprüfen, die Abklärungen dokumentieren und die Angaben aktuell halten.
- Die Erstmeldung erfolgt grundsätzlich elektronisch über EasyGov. Verantwortlich bleibt das oberste Mitglied des leitenden Organs; die technische Einreichung kann schriftlich an interne oder externe Personen delegiert werden.
- Nach der Erstmeldung ist jede Änderung einer eingetragenen Tatsache innert eines Monats ab Kenntnis der Gesellschaft zu melden. Beteiligungsänderungen sind registerrechtlich nur relevant, wenn ein Melde-Schwellenwert über- oder unterschritten wird.
- Die Dokumentation ist in der Schweiz jederzeit zugänglich zu halten und grundsätzlich zehn Jahre nach Ende der wirtschaftlichen Berechtigung aufzubewahren.

Übergangsfristen auf einen Blick

Bestand am 1.10.2026	Späteste Erstmeldung*	Praxisdatum
Alle wirtschaftlich Berechtigten bereits als Gesellschafter oder Organ im Handelsregister eingetragen	2 Jahre	30.09.2028
AG mit ordentlicher Revision	3 Monate	31.12.2026
Andere Gesellschaft mit ordentlicher Revision	4 Monate	31.01.2027
AG ohne Pflicht zur ordentlichen Revision	5 Monate	28.02.2027
Übrige erfasste Rechtseinheiten	6 Monate	31.03.2027
Ausländische juristische Person, bereits unterstellt	6 Monate	31.03.2027

*** Verkürzungsklausel:** Bei der ersten Änderung eines Handelsregistereintrags nach dem 1. Oktober 2026 muss die Meldung innert eines Monats nach dieser Änderung erfolgen, auch wenn die längere Maximalfrist noch läuft.

1. Zweck, Geltungsbereich und Verantwortlichkeit

1.1 Ziel und Charakter des Registers

Das vom Bundesamt für Justiz geführte Transparenzregister ist zentral und nicht öffentlich. Es beruht auf Selbstdeklaration. Die Kontrollstelle des Eidgenössischen Finanzdepartements prüft risikobasiert Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Zugang haben nur die gesetzlich bezeichneten Behörden sowie Finanzintermediäre und bestimmte Berater, jeweils zweckgebunden.

1.2 Wer ist grundsätzlich meldepflichtig?

Erfasst	Nicht als solche erfasst / Ausnahme
AG und Kommandit-AG	Einzelunternehmen
GmbH	Einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft
Genossenschaft	Verein und Stiftung (aber mögliche Zwischenglieder einer Kontrollkette)
SICAV, SICAF, KmGK	Börsennotierte Gesellschaften gemäss Art. 3 TJPG
Bestimmte ausländische juristische Personen mit Zweigniederlassung, tatsächlicher Verwaltung oder Grundstückbezug in der Schweiz	Zu mehr als 75 % gehaltene qualifizierte Tochtergesellschaften börsennotierter Gesellschaften
	Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Rechtseinheiten, die zu mindestens 75 % direkt/indirekt von Gemeinwesen gehalten werden

Wichtige Vorprüfung

Vor jeder UBO-Abklärung ist ein dokumentierter Scope-Entscheid zu treffen: Rechtsform, Sitz, Handelsregisterstatus, Kotierung, qualifizierte Konzernbefreiung, Vorsorge-/Gemeinwesen-Ausnahme und bei ausländischen Einheiten der konkrete Schweiz-Bezug.

1.3 Organverantwortung und Delegation

Für die Meldung ist das oberste Mitglied des leitenden Organs verantwortlich. Bei delegierter Geschäftsführung ist dies grundsätzlich der Vorsitz der Geschäftsführung; ohne gesondertes Geschäftsführungsorgan der Präsident des Verwaltungsrats bzw. der Verwaltung. Bei Liquidation ist es der Liquidator, bei Nachlassstundung der Sachwalter. Mehrere gleichrangige Personen sind gemeinsam erfasst. Die Einreichung kann delegiert werden, die Organverantwortung nicht.

1.4 Rollenmodell

Rolle	Mindestaufgabe
Verwaltungsrat / Geschäftsführung	Scope und UBO-Feststellung genehmigen; Ressourcen und Kontrollen sicherstellen; Eskalationen entscheiden.
Legal/Corporate Services	Kontrollkette analysieren; Belege prüfen; Dossier führen; Fristen überwachen; Meldung vorbereiten.
Anteilsinhaber	UBO-Informationen und erforderliche Belege innert gesetzlicher Frist liefern; Änderungen melden.
UBO / Dritte in der Kontrollkette	Informationen liefern und bei Identifikation und Prüfung mitwirken.
Bevollmächtigte meldende Person	Authentifizierte Einreichung über EasyGov; Bestätigung archivieren; Rückfragen koordinieren.

2. Wer muss als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldet werden?

2.1 Grundsatz und Reihenfolge

1. Direkte Beteiligung prüfen: natürliche Person hält unmittelbar mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte.
2. Indirekte Beteiligung prüfen: natürliche Person beherrscht mit mehr als 50 % ein oder mehrere Zwischenglieder, die ihrerseits direkt oder indirekt mindestens 25 % an der Zielgesellschaft halten.
3. Kontrolle auf andere Weise prüfen: rechtliche oder faktische Möglichkeit, wesentliche Unternehmensentscheidungen zu bestimmen oder zu blockieren.
4. Handeln in gemeinsamer Absprache prüfen: abgestimmte Ausübung von Kontrolle; jede beteiligte natürliche Person ist einzeln zu melden.
5. Nur wenn keine natürliche Person die Kriterien erfüllt: subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs melden.

2.2 Direkte und indirekte Beteiligung

Konstellation	Beurteilung
Natürliche Person hält 25 % Kapital direkt	UBO aufgrund direkter Beteiligung.
Natürliche Person hält 24 % Kapital und 30 % Stimmen direkt	UBO aufgrund direkter Stimmrechtsbeteiligung.
Person hält 60 % an Holding A; Holding A hält 30 % an Zielgesellschaft	UBO aufgrund indirekter Kontrolle (Beherrschung der Zwischenholding; Zielbeteiligung mindestens 25 %).
Person hält 40 % an Holding A; Holding A hält 100 % an Zielgesellschaft	Nicht allein aufgrund dieser Beteiligung indirekter UBO, sofern keine anderweitige Beherrschung von Holding A besteht.

Konstellation	Beurteilung
Zwei Personen stimmen ihre je 15-%-Beteiligung zur Kontrolle verbindlich ab	Gemeinsame Kontrolle kann vorliegen; beide Personen einzeln melden und Absprache dokumentieren.

Bei der Meldung wird der Umfang der Beteiligung in Kategorien angegeben: 25–50 %, über 50–75 % oder über 75 %. Bei gemeinsamer Absprache zählt für die Kategorie die gemeinsam gehaltene Beteiligung. Bei indirekter Kontrolle wird der Umfang der direkten Beteiligung des ersten Glieds an der Zielgesellschaft angegeben.

2.3 Kontrolle auf andere Weise

Eine Person kontrolliert die Rechtseinheit insbesondere auf andere Weise, wenn sie direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam das Recht oder die tatsächliche Möglichkeit hat, mehr als die Hälfte des Leitungs-/Verwaltungsorgans zu ernennen oder abzuberufen, bei wesentlichen Beschlüssen ein Veto einzulegen oder Ausschüttungen bzw. andere Vermögensverfügungen zu bewirken.

Typische Quelle	Zu prüfende Rechte / Tatsachen
Aktionärbindungs-, Pool- oder Stimmbindungsvertrag	Ernennung, Weisungen, Vetos, abgestimmte Stimmabgabe.
Statuten / Organisationsreglement	Sonderrechte, Stichentscheid, Zustimmungsvorbehalte.
Finanzierungsinstrument	Optionen, Wandelrechte, partiarisches Darlehen, Covenants mit faktischer Kontrolle.
Treuhand / Nominee	Auftraggeber, Treugeber, Weisungs- und Rückübertragungsrechte.
Näheverhältnis / faktische Einflussnahme	Familienverbund, wirtschaftliche Abhängigkeit, wiederkehrende faktische Weisungen.

3. Besondere Strukturen und Zweifelsfälle

3.1 Keine feststellbare kontrollierende natürliche Person

Erst nach dokumentierter Prüfung sämtlicher Beteiligungs- und anderweitiger Kontrollmöglichkeiten darf subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs gemeldet werden. Bei einer AG mit delegierter Geschäftsführung ist dies regelmässig der CEO bzw. Vorsitzende der Geschäftsleitung; andernfalls der VR-Präsident. Bei einer GmbH ist grundsätzlich der Vorsitz der Geschäftsführung massgebend. Bei geteilter Funktion sind alle gleichrangigen Personen zu melden.

3.2 Stiftung in der Kontrollkette

Kontrolliert eine Schweizer Stiftung die meldepflichtige Gesellschaft, sind nach TJPV insbesondere der tatsächliche Stifter, namentlich bestimmte Begünstigte, Begünstigtengruppen und weitere Personen mit bestimmenden Ernennungs- oder Vermögenszuweisungsrechten zu erfassen. Wird eine solche Rolle durch eine juristische Person ausgeübt, ist wiederum zu deren wirtschaftlich Berechtigten durchzusehen.

3.3 Verein in der Kontrollkette

Kontrolliert ein Schweizer Verein die Gesellschaft, ist die natürliche Person zu erfassen, welche die Vereinsentscheide letztendlich tatsächlich kontrolliert. Fehlt eine solche Person, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs des Vereins als wirtschaftlich berechtigte Person der kontrollierten Gesellschaft.

3.4 Trust / Treuhandverhältnis

Bei Trusts in der Kontrollkette sind Name, anwendbares Recht und Identifikationsnummer sowie Trustee und weitere wirtschaftlich berechtigte Personen mit ihren Rollen zu dokumentieren. Je nach Struktur sind insbesondere Settlor, Trustee, Protector, namentlich bestimmte Begünstigte bzw. Begünstigtenklassen und weitere kontrollierende Personen relevant. Treuhandverhältnisse sind ausdrücklich als mögliche Kontrolle auf andere Weise zu untersuchen.

3.5 Kotierte Gesellschaften und gemischte Beteiligung

Ist die meldepflichtige Gesellschaft zu 25–75 % durch eine qualifiziert börsenkotierte Rechtseinheit gehalten, werden für diesen Beteiligungsstrang grundsätzlich nur Identität der kotierten Rechtseinheit sowie Börse, Sitz und Sitzstaat der Börse beschafft. Die übrigen Beteiligungsstränge sind normal zu analysieren. Die vollständige Ausnahme für qualifizierte Tochtergesellschaften greift nur bei den gesetzlichen Beteiligungsvoraussetzungen.

3.6 Vertraglicher Anlagefonds

Für Beteiligungen, die eine Fondsleitung für Rechnung der Anleger eines vertraglichen Anlagefonds kontrolliert, ist nach der TJPV grundsätzlich die Fondsleitung zu identifizieren. Für SICAV, SICAF und KmGK gelten besondere gesetzliche Zurechnungsregeln; diese Fälle sollten separat durch Legal freigegeben werden.

Eskalationsfälle

Immer juristisch eskalieren: mehrstufige grenzüberschreitende Ketten; Trusts/Stiftungen; Nominee-/Treuhandstrukturen; Vetorechte; Familienpools; Optionen/Wandelinstrumente; widersprüchliche Register- und Kundendaten; nicht kooperierende Anteilseigner; Sanktionsbezug.

4. Identifikation und Überprüfung

4.1 Pflichtangaben zur natürlichen Person

Pflichtangabe	Praxisstandard
Namen und sämtliche Vornamen	Gemäss amtlicher Identität bzw. zuverlässiger Quelle; frühere/abweichende Schreibweisen vermerken.
Geburtsdatum	Tag, Monat, Jahr.
Staatsangehörigkeiten	Alle aktuellen Staatsangehörigkeiten.

Pflichtangabe	Praxisstandard
Wohnsitzgemeinde, Postleitzahl, Wohnsitzstaat	Die Strasse ist für die TJPV-Basisangabe nicht erforderlich; intern kann sie zur Plausibilisierung erfasst werden.
AHV-Nummer vorhanden?	Nur abklären, ob vorhanden. Die Gesellschaft muss die Nummer nicht beschaffen.
Art und Umfang der Kontrolle	Allein/gemeinsam; direkt/indirekt; Beteiligung/andere Weise; Beteiligungskategorie bzw. Beschreibung der Kontrollrechte.

4.2 Was bedeutet «identifizieren»?

Die Gesellschaft muss (i) feststellen, welche natürliche Person die gesetzlichen Kontrollkriterien erfüllt, (ii) die Person anhand der erforderlichen Stammdaten eindeutig bestimmen und (iii) den Kontrollweg bis zur Zielgesellschaft nachvollziehbar abbilden. Eine blosser Selbstdeklaration ohne Plausibilisierung genügt bei erkennbaren Risiken oder Widersprüchen nicht.

4.3 Was bedeutet «überprüfen»?

Die Identität und die Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu überprüfen. Der Standard ist risikobasiert und proportional: Eine Einpersonen-GmbH mit im Handelsregister eingetragenen natürlichen Gesellschafter verlangt weniger Prüfung als eine internationale Struktur mit Trust, Nominees und Sonderrechten.

4.4 Ausweisdokument: wann zwingend?

Gesetzlicher Mindestpunkt

Die Gesellschaft klärt ab, ob die zu identifizierende natürliche Person über eine AHV-Nummer verfügt. Hat sie keine AHV-Nummer, muss eine Kopie eines gültigen schweizerischen oder ausländischen PASSES, einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte oder eines schweizerischen Ausländerausweises beschafft werden. Diese Kopie ist bei der Meldung zu übermitteln.

Hat die Person eine AHV-Nummer, verlangt die TJPV nicht allein deshalb zwingend eine Ausweiskopie. Die Gesellschaft darf und soll jedoch weitere Identitätsnachweise beschaffen, wenn die gebotene Sorgfalt dies verlangt – etwa bei Namensvarianten, fehlenden zuverlässigen Registerdaten, ausländischem Wohnsitz, erhöhtem Risiko oder Widersprüchen.

4.5 Empfohlener Dokumentenstandard

Prüfobjekt	Geeignete Nachweise (risikobasiert)
Identität der natürlichen Person	Amtlicher Ausweis; zuverlässiger Registerauszug; bei vorhandener AHV-Nummer zusätzlich plausibilisierende Unterlagen, soweit erforderlich.
Direkte Beteiligung	Aktien-/Anteilbuch, Zeichnungsschein, Kaufvertrag, Kapitalerhöhungsunterlagen, HR-Auszug bei GmbH.

Prüfobjekt	Geeignete Nachweise (risikobasiert)
Indirekte Beteiligung	Organigramm mit Prozenten und Stimmen; aktuelle Registerauszüge jeder Zwischenholding; Anteilseignerregister; Statuten.
Kontrolle auf andere Weise	Aktionärbindungs-/Poolvertrag, Statuten, Organisationsreglement, Finanzierungs- oder Optionsverträge, Side Letters.
Treuhand / Trust	Treuhandvertrag, Trust Deed, Letter of Wishes, Ernennungsurkunden, Begünstigtenliste, Register-/Trustee-Bestätigung.
Keine kontrollierende Person	Dokumentierte Negativprüfung aller drei Kontrollpfade und Begründung für subsidiäre Organmeldung.

5. Erstmeldung und Übergangsvorschriften

5.1 Neugründungen ab 1. Oktober 2026

Eine neu im Handelsregister eingetragene Schweizer Gesellschaft meldet innerhalb eines Monats nach ihrer Eintragung; massgeblich ist die Publikation im SHAB. Eine neu unterstellte ausländische juristische Person meldet innerhalb eines Monats nach Eintritt des Unterstellungstatbestands.

5.2 Bestehende Schweizer Rechtseinheiten

Für am 1. Oktober 2026 bereits im Handelsregister eingetragene Gesellschaften gelten Maximalfristen. Die Gesellschaft muss jedoch früher melden, wenn nach dem Inkrafttreten erstmals eine Änderung ihres Handelsregistereintrags erfolgt: dann innert eines Monats nach dieser Änderung.

Kategorie	Maximalfrist ab 1.10.2026	Spätestens
Alle UBO bereits als Gesellschafter oder Organ im Handelsregister eingetragen	2 Jahre	30.09.2028
AG mit ordentlicher Revision	3 Monate	31.12.2026
Andere Gesellschaft mit ordentlicher Revision	4 Monate	31.01.2027
AG ohne Pflicht zur ordentlichen Revision	5 Monate	28.02.2027
Übrige erfasste Rechtseinheiten	6 Monate	31.03.2027

Praxisregel

Die zweijährige Frist ist keine allgemeine KMU-Frist. Sie gilt nur, wenn ausnahmslos sämtliche wirtschaftlich berechtigten Personen bereits als Gesellschafter oder Organ im Handelsregister eingetragen sind. Ein nur teilweise sichtbarer UBO-Kreis oder eine anderweitige Kontrollperson schliesst diese Erleichterung aus.

5.3 Bestehende ausländische Rechtseinheiten

Bereits unterstellte juristische Personen ausländischen Rechts müssen grundsätzlich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten melden, somit spätestens bis 31. März 2027. Auch hier kann eine relevante Handelsregisteränderung die Frist auf einen Monat verkürzen.

6. Meldeverfahren über EasyGov

6.1 Vorbereitung

6. Persönliches AGOV-Konto für die meldende natürliche Person einrichten.
7. Unternehmen auf EasyGov mit der bevollmächtigten Person verknüpfen; jede UID-Einheit separat.
8. Schriftliche Vollmacht gemäss Zeichnungsberechtigung unterzeichnen und einreichen bzw. vorhandenen Vollzugriff nutzen.
9. UID, Stammdaten, UBO-Daten, Kontrollkette und erforderliche Ausweiskopien bereitstellen.
10. Freigabeprotokoll und Vier-Augen-Kontrolle vor der elektronischen Einreichung abschliessen.

6.2 Zu meldende Daten

Ebene	Daten
Meldepflichtige Rechtseinheit	Firma/Name, Rechtsform, Sitzgemeinde, PLZ, Staat, UID; meldende Person und Funktion.
Wirtschaftlich berechtigte Person	Namen/Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten, Wohnsitzgemeinde, PLZ, Staat; AHV-Status; Art und Umfang der Kontrolle.
Kontrollkette, soweit erforderlich	Natürliche Personen, Rechtseinheiten und Trusts mit Identifikationsdaten, Rollen und Kontrollbezug.
Fehlende Verifikation	Vorhandene sachdienliche Informationen, nicht kooperierende Beteiligte und oberstes Leitungsmitglied als Auskunftsperson.

6.3 Vereinfachte Verfahren

Ein vereinfachtes Verfahren ist insbesondere möglich für (i) eine GmbH, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind und die zu meldenden UBO genau die natürlichen Gesellschafter mit mindestens 25 % Kapitalbeteiligung sind, sowie (ii) eine Einpersonen-AG, wenn der natürliche Alleinaktionär zugleich einziges im Handelsregister eingetragenes Verwaltungsratsmitglied und einziger UBO ist. Liquidation, Konkurs oder Nachlassstundung schliessen die Erleichterung aus.

6.4 Meldung über das Handelsregisteramt

Alternativ kann bei einer ohnehin anstehenden Handelsregisteranmeldung über das zuständige Handelsregisteramt gemeldet werden, wenn sämtliche UBO als Gesellschafter oder Organ im Handelsregister eingetragen sind und bestätigt wird, dass keine weiteren UBO bestehen. Das Handelsregisteramt leitet die Angaben weiter, prüft sie aber nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

6.5 Abschlusskontrolle

- Eintragungsbestätigung empfangen und archivieren.
- Gemeldeten Datensatz gegen das freigegebene Dossier abgleichen.
- Frist, meldende Person und Registerbestätigung im Kontrolljournal erfassen.
- Nächsten periodischen Review und Ereignis-Trigger aktivieren.

7. Änderungen nach der Erstmeldung

7.1 Gesetzliche Frist

Ein-Monats-Regel

Jede Änderung einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache muss die Gesellschaft innert eines Monats melden, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat. Intern sollte deshalb mit einer kürzeren Bearbeitungsfrist von 10 Arbeitstagen gearbeitet werden.

7.2 Typische Änderungsereignisse

Ereignis	Registeraktion	Interne Kontrolle
Neue Person erreicht mindestens 25 % Kapital/Stimmen	Neue UBO-Meldung innert 1 Monat ab Kenntnis.	Closing/Share Transfer nur mit UBO-Paket abschliessen.
Bisherige Person unterschreitet 25 % oder verliert anderweitige Kontrolle	UBO beenden/Datensatz ändern.	Wirksamkeitsdatum und neue Struktur dokumentieren.
Beteiligung überschreitet/unterschreitet 50 % oder 75 %	Änderung der Beteiligungskategorie melden.	Cap Table und Meldedaten abgleichen.
Änderung innerhalb derselben Kategorie, z. B. 28 % auf 32 %	Grundsätzlich keine Meldung allein wegen dieser Quote.	Internen Cap Table dennoch aktualisieren.
Neue Vetorechte, Stimmbindung, Treuhand oder Option	Kontrolle auf andere Weise/gemeinsame Kontrolle neu beurteilen und ggf. melden.	Vertragsreview vor Unterzeichnung.
Namens-, Staatsangehörigkeits- oder Wohnsitzänderung	Soweit nicht automatisch behördlich aktualisiert, innert 1 Monat melden.	UBO zur Meldung solcher Änderungen verpflichten.
CEO/VR-Präsident wechselt, wenn subsidiär gemeldet	Subsidiäre UBO-Meldung aktualisieren.	HR-Prozess mit Transparenzregister verknüpfen.
Umstrukturierung / Fusion / Liquidation	Scope und UBO vollständig neu beurteilen.	Legal Closing Checklist.

7.3 Informationsfluss

Anteilshaber müssen Änderungen der meldepflichtigen Angaben innert eines Monats ab eigener Kenntnis der Gesellschaft mitteilen. UBO und Dritte in der Kontrollkette sind zur Mitwirkung verpflichtet. Vertraglich sollte eine deutlich kürzere interne Meldung (z. B. fünf Arbeitstage) vorgesehen werden, damit die Gesellschaft ihre eigene Monatsfrist sicher einhalten kann.

7.4 Empfohlene Triggerkontrollen

- Corporate Action, Anteilstransfer, Kapitalerhöhung/-herabsetzung oder neue Aktienklasse.
- Änderung Statuten, Organisationsreglement, Aktionärsbindungs- oder Finanzierungsvertrag.
- Eintritt/Austritt oder Funktionswechsel in VR und Geschäftsleitung.
- Fusion, Spaltung, Umwandlung, Liquidation, Sitzverlegung oder Konzernreorganisation.
- Rücklauf jährlicher UBO-Bestätigung mit Abweichung.
- KYC-Refresh oder Meldung eines Finanzintermediärs mit abweichenden Informationen.
- Sanktions-, PEP- oder Adverse-Media-Treffer mit Relevanz für die Kontrollkette.

8. Muster-Informationsanforderung an Anteilseigner

Der Anteilseigner ist aufzufordern, innerhalb einer intern festgelegten Frist mindestens folgende Angaben zu liefern und deren Richtigkeit zu bestätigen:

- vollständige Identifikationsangaben jedes UBO;
- Angabe, ob eine AHV-Nummer vorhanden ist; falls nein, Kopie eines zugelassenen gültigen Ausweisdokuments;
- Art der Kontrolle: allein/gemeinsam, direkt/indirekt, Beteiligung/andere Weise;
- Umfang der Beteiligung und relevante Stimmrechte;
- vollständige Kontrollkette einschliesslich aller Zwischenglieder;
- Verträge oder Rechte, welche Kontrolle auf andere Weise vermitteln;
- Treuhand-, Nominee-, Trust- oder Stiftungsbezug;
- Verpflichtung, jede Änderung unverzüglich, vertraglich idealerweise innert fünf Arbeitstagen, mitzuteilen;
- Einwilligung bzw. Kenntnisnahme der gesetzlich erforderlichen Datenbearbeitung und Übermittlung.

9. Häufige Fehler und klare Antworten

Frage / Fehler	Richtige Behandlung
«Der Aktionär im Aktienbuch ist automatisch der UBO.»	Nein. Treuhand, indirekte Kontrolle, Stimmen und Sonderrechte sind separat zu prüfen.
«Unter 25 % gibt es nie einen UBO.»	Falsch. Kontrolle auf andere Weise oder gemeinsame Absprache kann unabhängig von einer Einzelquote vorliegen.
«Wir melden einfach den VR-Präsidenten.»	Nur subsidiär nach dokumentierter, erfolgloser Prüfung der primären Kriterien. Bei delegierter Geschäftsführung kann der CEO massgeblich sein.
«Eine Ausweiskopie ist für jeden zwingend.»	Nicht generell. Zwingend ist sie nach TJPV, wenn keine AHV-Nummer vorhanden ist; risikobasiert kann sie auch sonst nötig sein.

Frage / Fehler	Richtige Behandlung
«Eine AHV-Nummer muss uns mitgeteilt werden.»	Die Gesellschaft klärt nur ab, ob sie vorhanden ist; sie muss die Nummer nicht beschaffen.
«Alle bestehenden Firmen haben zwei Jahre.»	Nein. Zwei Jahre nur, wenn alle UBO bereits als Gesellschafter oder Organ im HR eingetragen sind.
«Während der Übergangsfrist können HR-Mutationen ignoriert werden.»	Nein. Die erste HR-Änderung verkürzt die Frist grundsätzlich auf einen Monat.
«Jede Quotenänderung muss gemeldet werden.»	Nur wenn eine relevante Beteiligungskategorie bzw. UBO-Stellung über-/unterschritten wird; andere Tatsachenänderungen bleiben relevant.
«Der Registereintrag ersetzt das Aktien-/Anteilbuch oder GwG-Formulare.»	Nein. Aktien-/Anteilbuch und GwG-/VSB-Dokumentation bleiben eigenständig.
«Das Register ist öffentlich.»	Nein. Es ist nicht öffentlich und nur gesetzlich Berechtigten zweckgebunden zugänglich.

10. Sanktionen und Aufsicht

Die Kontrollstelle kann Informationen überprüfen, Auskünfte und Belege verlangen, Vermerke anbringen und Massnahmen anordnen. Verletzungen von Melde- und Auskunftspflichten sowie Missachtung von Verfügungen können sanktioniert werden. Zusätzlich drohen operative Folgen: Unterschiedsmeldungen durch Finanzintermediäre, Verzögerungen bei KYC/Transaktionen, Organhaftungs- und Reputationsrisiken.

Kontrollgrundsatz

Jede Meldung muss aus einem reproduzierbaren Dossier hervorgehen: Ein unabhängiger Prüfer soll anhand der abgelegten Informationen verstehen können, weshalb eine Person als UBO – oder subsidiär als oberstes Leitungsmitglied – gemeldet wurde.